Studienordnung für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen

Vom 7. Mai 2002

Verkündungsblatt S. 47

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Qualifikation
§ 3 Dringend erforderliche Erkenntnisse und Fertigkeiten
§ 4 Studienbeginn
§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
§ 6 Studienziele
§ 7 Studieninhalte
§ 8 Aufbau des Studiums
§ 9 Grundstudium
§ 10 Abschluss des Grundstudiums
§ 11 Hauptstudium
§ 12 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
§ 13 Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium
§ 14 Erste Staatsprüfung
§ 15 Zusatzprüfung
§ 16 Studienplan
§ 17 Studienberatung
§ 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§ 19 Übergangsbestimmungen
§ 20 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564) und
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647) und
- der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 26. August 1998 (ABl. NRW. 2 1999, S. 73)

das Studium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Essen.

§ 2
Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 18 Abs. 5.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

§ 3
Dringend erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Im Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften sind für die Lektüre von wissenschaftlicher Literatur Kenntnisse im Englischen als der am meisten verbreiteten

Sprache der wissenschaftlichen Kommunikation dringend erforderlich.

(2) Zu Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechniken vertraut sein. Es wird deshalb dringend empfohlen, entsprechende Vermittlungsangebote der Universität noch im Grundstudium wahrzunehmen.

§ 4
Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Bestimmte Lehrveranstaltungen werden nur im Jahresturnus angeboten.

§ 5
Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne § 94 Abs. 2 Nr. 2 HG (§ 41 Abs. 6 LPO) beträgt neun Semester. Sie umfasst die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (§ 41 Abs. 6 LPO).

(2) Der Studienumfang im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II beträgt etwa 60 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflichtbereich etwa 22 und auf den Wahlpflichtbereich etwa 38 SWS. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 6
Studienziele

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften in der Sekundarstufe II an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

§ 7
Studieninhalte

Das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete (nach Anlage 27 zu § 55 LPO):

Bereich	Teilgebiet
A: Politikwissenschaft	1 Politische Theorie und politische Idee
	2 Politische Systeme und Systemvergleich, vergleichende Regierungslehre
	3 Außenpolitik, internationale Organisationen, internationale Beziehungen
B: Soziologie	1 Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie
	2 Soziales Handeln und Verhalten - Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Teilhabe und Sicherung
	3 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel
	4 Kulturen und Alltag
C: Wirtschaftswissenschaften	1 Teilgebiet zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre
	2 Teilgebiet zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
	3 Wirtschaftspolitik (Rahmenbedingungen und ausgewählte Themen, z. B. Konjunkturpolitik, Strukturpolitik)
	4 Weiteres Teilgebiet aus dem fachwissenschaftlichen Lehrangebot des Fachgebiets Wirtschaftswissenschaften und Didaktik der Wirtschaftslehre
D: Fachdidaktik	1. Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts
	2. Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der sozialwissenschaftlichen Disziplinen

§ 8
Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von vier Semestern.

(2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 etwa 28 Semesterwochenstunden.

(3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 etwa 32 Semesterwochenstunden.

(4) Die Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sind so zu wählen, dass gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Anlage 27 zu § 55 LPO insgesamt etwa nachgewiesen werden können:

14 SWS im Bereich A, etwa gleichmäßig verteilt auf alle drei Teilgebiete,

16 SWS im Bereich B, darin enthalten mindestens je vier SWS in mindestens dreien der vier Teilgebiete dieses Bereichs,

24 SWS im Bereich C, darin enthalten mindestens je vier SWS in mindestens dreien der vier Teilgebiete dieses Bereichs, darunter C 1 und C 2,

6 SWS im Bereich D, darin enthalten vier SWS in einem der zwei Teilgebiete dieses Bereichs.

§ 9
Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften vermitteln.

(2) Im Grundstudium entfallen von den im § 8 Abs. 2 aufgeführten etwa 28 Semesterwochenstunden: 22 SWS auf Pflichtveranstaltungen und 6 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Pflichtveranstaltungen:

1. Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS (Teilgebiet A 2)
2. Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS (Teilgebiet B 3)
3. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft 2 SWS (Teilgebiet C 1/C 2)
4. Grundlagen der politischen Theorie 2 SWS (Teilgebiet A 1)
5. Grundlagen der soziologischen Theorie 2 SWS (Teilgebiet B 1)
6. Grundlagen der ökonomischen Theorie
   1. Volkswirtschaftslehre 4 SWS (Teilgebiet C 1)
   2. Betriebswirtschaftslehre 4 SWS (Teilgebiet C 2)
7. Grundlagen und Methoden sozialwissenschaftlicher Datenerhebung und Datenanalyse (mit politikwissenschaftlichem, soziologischem oder wirtschaftswissenschaftlichem Bezug) 4 SWS (Teilgebiete A 1/A 2, B 1/B 2 und C 1/C 2)

(4) Wahlpflichtveranstaltungen

Aus jedem der Bereiche A, B und C je eine Veranstaltung zu 2 SWS.

§ 10
Abschluss des Grundstudiums

(1) Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel nach dem vierten Fachsemester statt.

(3) Das Nähere regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen.

§ 11
Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und erweiterten Studium der in § 7 genannten Teilgebiete. Hier sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden.

(2) Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind aus folgenden Teilgebieten zu belegen:

8 SWS aus den Teilgebieten des Bereichs A

8 SWS aus den Teilgebieten des Bereichs B

10 SWS aus den Teilgebieten des Bereichs C

2 SWS zu den Teilgebieten D 1 oder D 2 aus der fachbezogenen Didaktik zum Bereich A einschließlich schulpraktischer Studien

2 SWS zu den Teilgebieten D 1 oder D 2 aus der fachbezogenen Didaktik zum Bereich B einschließlich schulpraktischer Studien

2 SWS zu den Teilgebieten D 1 oder D 2 aus der fachbezogenen Didaktik zum Bereich C einschließlich schulpraktischer Studien

(3) Von den für die Prüfung zu wählenden fünf Teilgebieten sind vier im Umfang von jeweils in der Regel 4 SWS und das fünfte aus dem Teilgebiet mit den vertieften Studien im Umfang von in der Regel 6 SWS zu studieren.

§ 12
Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

a) Vorlesungen (V),

b) Übungen (Ü),

c) Seminare (S),

d) schulpraktische Studien (spSt),

e) Kolloquien (K),

f) Lehrprojekte (LP),

g) Exkursionen (Ex).

(2) Vorlesungen (V) dienen der Einführung in das Studium eines Bereichs bzw. Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Erkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften und die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Referate, ggf. mit Skripten, Begleitmaterial und experimentellen Hilfsmitteln abgehalten.

(3) Übungen (Ü) dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(4) Seminare (S) dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsergebnissen. In Seminaren wer-

den Probleme von Studierenden in Referaten vorgetragen und mit den übrigen diskutiert. Die Ausarbeitung des Referates ist abzugeben.

(5) Schulpraktische Studien (spSt) verbinden wissenschaftliche Lehre und Schulpraxis und ermöglichen es, Erziehungsmaßnahmen und Unterricht zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren, zu planen und durchzuführen. Schulpraktische Studien sollen den Studierenden Einblicke in das Berufsfeld Schule und eine Selbstprüfung ihrer Eignung für den Lehrberuf allgemein und speziell im Fach Sozialwissenschaften ermöglichen. Weiterhin sollen sie den Studierenden Hilfen für die eigene weitere Studienplanung geben und den Übergang vom Studium in den Vorbereitungsdienst erleichtern.

(6) Kolloquien (K) dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(7) Lehrprojekte (LP) sind in der Regel zweisemestrige Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen an unterrichtsrelevanten Gegenständen die Verknüpfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachmethodologischen Aspekten - wenn möglich im Zusammenhang mit schulpraktischen Studien - untersucht und erprobt werden soll.

(8) Exkursionen (Ex) dienen dem Kennenlernen sozialer, politischer und wirtschaftlicher Institutionen und im Zusammenhang mit Lehrprojekten und/oder schulpraktischen Studien als didaktische Vorbereitung auf Exkursionen als Unterrichtsform des späteren Schulunterrichts.

§ 13
Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium

(1) Die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung sind:

1. Leistungsnachweise und
2. qualifizierte Studiennachweise.

(2) Die Anzahl der im Grundstudium zu erwerbenden Leistungsnachweise regelt die Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß Nr. 3.3 der Anlage A zu § 55 LPO ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen. Mit der Ergänzung des Zulassungsantrages sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

(4) Die insgesamt drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums sind wie folgt zu erbringen:

1. zwei Leistungsnachweise zu Teilgebieten aus zweien der Bereiche A, B, oder C, davon einen im Vertiefungsgebiet,
2. ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs D,
3. zwei qualifizierte Studiennachweise, davon zumindest einer aus jenem der Bereiche A, B oder C, aus dem kein Leistungsnachweis (nach Ziffer 1) vorgelegt wird.

Alle fünf Leistungs- bzw. Studiennachweise sind zu unterschiedlichen Teilgebieten zu erwerben. Sie legen gleichzeitig die für die Erste Staatsprüfung zu nennenden fünf Teilgebiete fest (vgl. § 14 Abs.9).

Von der Auswahl der Teilgebiete hängt auch die Wahlmöglichkeit für die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. §.14 Abs. 3).

(5) Leistungsnachweise gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe a LPO sind durch eine Leistung zu erwerben, die mindestens den Anforderungen einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht und dem wissenschaftlichen Standard entspricht; sie können erworben werden durch:

- eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von zweistündiger Dauer oder
- eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit oder
- einen Seminarvortrag aufgrund einer umfangreicheren schriftlichen Ausarbeitung (Referat).

(6) Qualifizierte Studiennachweise gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b LPO sollen sich in ihren Anforderungen auf die Feststellung beschränken, dass die Studierenden sich jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können erbracht werden in Form von

- einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von einstündiger Dauer oder
- einer kurzen schriftlichen Hausarbeit oder
- einem Kurzreferat aufgrund einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung oder eines Thesenpapiers.

(7) Die Erbringungsform wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(8) Ein Leistungsnachweis des Grundstudiums wird ausgestellt, wenn die bzw. der Studierende zeigt, dass sie bzw. er sich in die Inhalte der entsprechenden Veranstaltung erfolgreich eingearbeitet hat.

(9) Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende zeigt, dass sie bzw. er zu selbständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit den Inhalten der Lehrveranstaltung fähig ist.

(10) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird durch das Studienbuch geführt.

§ 14
Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium schließt ab mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer,
2. schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, d.h. zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, kann frühestens zum sechsten Semester beantragt werden. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft voraus. Die Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 Nr. 1 kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester erbracht werden.

(4) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Teilgebiet mit den vertieften Studien angefertigt werden. Wenn sie im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Teilgebiet D 2 geschrieben wird, soll sie sich auf Inhalte in einem der Bereiche A, B oder C beziehen. Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.

(5) Zur Fortsetzung der Prüfung soll der Zulassungsantrag zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters ergänzt werden. Dabei sind schulpraktische Studien nachzuweisen und die erforderlichen Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise vorzulegen.

(6) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften ist eine Klausurarbeit (Arbeit unter Aufsicht) anzufertigen. Wurde die schriftliche Hausarbeit nicht im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften angefertigt, ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt vier Stunden.

(7) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften ist ferner eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(8) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

(9) An der Prüfung sind Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilsdisziplinen zu beteiligen. Zur Prüfung sind jene fünf Teilgebiete zu nennen, für die nach § 13 Abs.4 Leistungs- oder Studiennachweise im Hauptstudium erbracht wurden.

Von diesen Prüfungs-Teilgebieten sind vier im Umfang von jeweils in der Regel 4 SWS und das fünfte aus dem Teilgebiet mit den vertieften Studien im Umfang von in der Regel 6 SWS zu studieren (§ 54 Abs.1 LPO).

Alle in § 7 (nach Anl. 27 zu § 55 LPO) genannten Teilgebiete sind wählbar. Die schriftliche Prüfung ist in einem der Bereiche A , B, oder C abzulegen. Wird die schriftliche Hausarbeit für das Staatsexamen im Studienfach Sozialwissenschaft geschrieben, so ist der dabei gewählte Studienbereich (A, B oder C) auch in der mündlichen Prüfung vertreten. Von den beiden anderen Studienbereichen ist einer als weiteres Fach für die mündliche Prüfung und einer für die Klausur zu wählen. Eine weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht in einem der Studienbereiche A, B oder C ist zu schreiben, wenn die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaft geschrieben wurde. Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind aus unterschiedlichen Studienbereichen zu wählen. In die mündliche Prüfung kann auch die Didaktik des gewählten Studienbereiches einbezogen werden.

(10) Näheres zum Freiversuch regelt § 28 LPO.

§ 15
Zusatzprüfung

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften ablegt, kann gemäß § 47 Abs. 1 LPO im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(2) Voraussetzung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind dazu auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene zusätzliche fachdidaktische Studien im Umfang von sechs Semesterwochenstunden.

(3) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften benennen die Studierenden zwei Teilgebiete.

(4) Die Durchführung der Prüfung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften erfolgt in Form einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung oder als Verlängerung der mündlichen Prüfung um 15 Minuten. Kann die Zusatzprüfung nur im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften abgelegt werden, weil das zweite Fach gemäß § 37 Abs. 1 LPO für die Sekundarstufe I nicht zugelassen ist, dann ist die schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und die mündliche Prüfung wird um 15 Minuten verlängert (§ 47 Abs.2 Satz 3 LPO).

§ 16
Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für die allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität - Gesamthochschule Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften ist Aufgabe der beteiligten Fachbereiche. Sie erfolgt durch Beraterinnen und Berater der einzelnen sozialwissenschaftlichen Fächer und durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

(3) Die Inanspruchnahme der allgemeinen und fachlichen Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

(4) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

§ 18
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Mindestens die Hälfte des Studiums muss an deutschsprachigen Hochschulen erbracht worden sein. Darüber hinausgehende Studienzeiten im nicht deutschsprachigen Ausland werden nicht angerechnet (vgl. § 5 Abs. 4 LPO).

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach können nur bestandene Hochschulabschlussprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Sozialwissenschaften an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (§ 92 Abs. 3 Satz 6 HG).

(6) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums trifft die Universität in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 HG.

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität-Gesamthochschule Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

(8) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter sowie die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen sind in den §§ 57 ff. LPO geregelt.

§ 19
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 1999/2000 oder später für den Studiengang Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Diese Studienordnung findet ferner Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 in das Hauptstudium eintreten oder beim Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Essen die Anwendung dieser Studienordnung beantragen.

(3) Für alle übrigen Studierenden gilt die Studienordnung für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 28. Juni 1988 (Amtl. Bekannt. S. 111), geändert durch Ordnung vom 8. Juli 1993 (Amtl. Bekanntm. S. 61) fort.

§ 20
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 28. Juni 1988 (Amtl. Bekanntm. S. 103), geändert durch Ordnung vom 8. Juli 1993 (Amtliche Bekanntmachungen S. 61) außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.

*

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Beschließenden Ausschusses „Sozialwissenschaften – Wirtschaftslehre/Politik“ vom 14.12.1999, vom 02.02.2000, vom 13.7.2000 und vom 22.4.2002.

Essen, den 7. Mai 2002

Für die Rektorin der Universität Essen:
Der Prorektor für Qualitätsmanagement
in Forschung, Lehre und Organisation

Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel

Studienplan [1)] für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften - Sekundarstufe II

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen
Bereiche / Teilgebiete / Lehrveranstaltungen / SWS

	A Politikwiss.		**B Soziologie**		**C Wirtschaftswiss.**		**D Fachdidaktik und Sonstiges**		**SWS**
Studien-semester	Teilgebiet / Lehrge-biet	SWS	Teilgebiet / Lehrge-biet	SWS		SWS		SWS	**insg.**
1. Semester	A 2 Einführung in das politische System der BRD	2	B 3 Einführung in die Sozialstruktur der BRD	2	C 1 / C 2 Einführung in die Wirtschaftswissen-schaft	2			6
2. Semester	A 1 Grundlagen der politischen Theorie	2	B 1 Grundlagen der soziologischen Theorie	2	C 1 Grundlagen der ökonomischen Theorie: Betriebs-wirtschaftslehre	4			8
3. Semester					C 2 Grundlagen der ökonomischen Theorie: Volks-wirtschaftslehre	4	Einführung in die Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse	4	8
4. Semester	A Wahlpflicht	2	B Wahlpflicht	2	C Wahlpflicht	2			6
Summe Grundstud.		**6**		**6**		**12**		**4**	**28**
5. Semester	A Wahlpflicht	2	B Wahlpflicht	2	C Wahlpflicht	2	D 1 / D 2 Wahlpflicht mit Bezug zum Bereich A mit spSt.	2 * *(+2)*	32 * *(+6)*
6. Semester	A Wahlpflicht	2	B Wahlpflicht	2	C Wahlpflicht	2	D 1 / D 2 Wahlpflicht mit Bezug zum Bereich B mit spSt.	2 * *(+2)*	
7. Semester	A Wahlpflicht	2	B Wahlpflicht	2	C Wahlpflicht	2	D 1 / D 2 Wahlpflicht mit Bezug zum Bereich C mit spSt.	2 * *(+2)*	
8. Semester	A Wahlpflicht	2	B Wahlpflicht	2	C Wahlpflicht	4			
Summe Hauptstud.		**8**		**8**		**10**		**6 * *(12)***	**32 * *(38)***
Summe Studium insgesamt		**14**		**14**		**22**		**10 * *(16)***	**60 * *(66)***

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden; spSt. = schulpraktische Studien

Anmerkungen: 1. Der Studienplan ist ein empfohlenes Beispiel der Organisation des Studienverlaufs und kein zwingender Studienverlaufsplan.

* Die *kursiv* gesetzten 6 SWS in Klammern sind zusätzlich zu belegen von denjenigen Studierenden, die Sek. I und Sek. II unterrichten wollen. Es handelt sich um fachdidaktische Veranstaltungen, die speziell auf Sek. I bezogen sind (s. § 15).